

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Frankfurt am Main, den 24.06.2015



Für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.06.2015 Stellung zu nehmen, danken wir.

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. vertritt die Interessen von circa 8.000 überwiegend mittelständischen deutschen Transportlogistikunternehmen, die aufgrund ihrer Unternehmensgröße und -struktur eine wesentlich von der geplanten Gesetzesänderung betroffene Gruppe darstellen.

Der Großteil der vom BGL und seinen Landesverbänden vertretenen Unternehmen beschäftigt zwischen einem und zwanzig Mitarbeitern. Es handelt sich meist um Familienbetriebe, für deren Fortbestand die Regelung der Unternehmensnachfolge entscheidend ist. In zunehmendem Maße bereitet die Unternehmensnachfolge bereits heute Probleme, da infolge zahlreicher (bürokratischer) Hürden vielfach die Bereitschaft zur Übernahme des (elterlichen) Unternehmens fehlt. Auch der Verkauf außerhalb der Familie ist aufgrund der zunehmend negativen Marktsituation deutscher Transportlogistikunternehmen selten eine Alternative. In Folge dessen schmelzen kleinere Firmen ohne Nachfolgelösung den Fuhrpark vielfach bereits im Vorfeld sukzessive ab, um das Unternehmen schließlich spätestens mit Erreichen des Rentenalters des Inhabers ohne Nachfolge aufzugeben. Damit gehen wertvolle Arbeitsplätze und Steuereinnahmen unwiederbringlich verloren. Bei vielen Unternehmen steht in den kommenden Jahren die Nachfolgefrage an. Weitere steuerliche bzw. bürokratische Belastungen und/oder Rechtsunsicherheiten drohen künftig, die Motivation der Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie zusätzlich zu mindern bzw. zu verhindern. Allein in diesem Jahr wurden deutsche Transportlogistikunternehmen mit zahlreichen einschneidenden Gesetzesänderungen, wie dem Mindestlohngesetz, der zweifachen Änderung der Lkw-Mauthöhe innerhalb eines Jahres sowie der Änderung der Fahrpersonalverordnung, konfrontiert. Der damit verbundene Anpassungsbedarf, beispielsweise hinsichtlich der zusätzlichen Kontrolle und Dokumentation von Arbeitszeiten, der Kontrolle von Subunternehmern oder nötiger Nachverhandlungen mit Auftraggebern bedeuten vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen einen erheblichen personellen, zeitlichen und damit finanziellen Aufwand, ohne dass zusätzliche Wertschöpfung generiert wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil 1 BvL 21/12 vom 17. Dezember 2015 entschieden, dass § 13 a und § 13 b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes „angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten“ nicht mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar sind. Vor allem wurde beanstandet, dass „die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG [...] angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar“ ist, „soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen“. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls festgestellt, dass es im Ermessensspielraum des Gesetzgebers liege, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze unter tragfähigen Rechtfertigungsgründen von der Erbschaftsteuer weitgehend oder vollständig freizustellen.

Geplante Änderungen fördern Bürokratie und gefährden den deutschen Mittelstand

Obwohl das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber mit seinem Urteil einen breiten gestalterischen Spielraum bei der Überarbeitung des ErbStG eingeräumt hat, sind in vielen Punkten im Referentenentwurf Neuregelungen zum Nachteil kleiner und mittlerer Unternehmen vorgesehen.

So ist im Gesetzentwurf beispielsweise eine grundsätzliche Prüfschwelle von 20 Millionen Euro für die Verschonung des insgesamt erworbenen begünstigten Vermögens vorgesehen. Diese Prüfschwelle ist sehr niedrig angesetzt und sowohl im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts als auch in Bezug auf die Unternehmensrealität unangemessen. Zwar ist bei der Übertragung von Betriebsvermögen ab 20 Mio. Euro noch immer die Möglichkeit eines verminderten Verschonungsabschlags vorgesehen, jedoch soll dieser je 1,5 Mio. Euro sinken, die der Wert des begünstigten Vermögens die Wertgrenze von 20 Mio. Euro übersteigt. Außerdem ist für diese Fälle – neben der Einhaltung der jeweiligen Lohnsummen- und Behaltensregeln – eine zusätzliche Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen. Dabei soll auch das von der erwerbenden Person erworbene begünstigte Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre in die Prüfung einbezogen werden. Dieses Verfahren ist sehr komplex, bürokratisch und zeitlich aufwendig und damit

voraussichtlich auch kostspielig. Dadurch werden Unternehmen in Ihrer Flexibilität beschränkt, da über einen unbestimmten Zeitraum finanzielle Rückstellungen in nicht konkreter Höhe für die Bedienung der Erbschaftssteuer zu halten sind. Potentielle Unternehmensnachfolger könnte dies von einer Unternehmensübernahme abhalten.

Auch ist im Gesetzentwurf vorgesehen, künftig nur noch Unternehmen mit nicht mehr als drei einzubeziehenden Beschäftigten von der Einhaltung der Lohnsummenklausel freizustellen sowie für Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten eine verringerte Mindestlohnsumme als Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlags zuzulassen. Dies stellt eine deutliche Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere für das mittelständisch geprägte Transportlogistikgewerbe dar und ist daher aus unserer Sicht nicht vertretbar. Vor allem Unternehmen mit mehr als zehn und bis zu 20 Mitarbeitern geraten dabei ins Hintertreffen.

Auf dem Transportmarkt übliche kunden- und/oder saisonbedingte Nachfrageschwankungen oder das unvorhergesehene Wegbrechen eines Hauptkunden bedürfen vielfach eines flexiblen Einsatzes von Beschäftigten mit teilweise kurzzeitigem Arbeitsplatzabbau. Die geplante Gleichstellung von Unternehmen ab zehn Beschäftigten mit großen Unternehmen beim Lohnsummennachweis könnte dazu führen, dass gerade kleine mittelständische Transportlogistikunternehmen nach und nach aus dem Markt ausscheiden, da das Risiko einer nachträglichen Besteuerung zusätzlich zu weiteren finanziellen Risiken in Krisenzeiten zu hoch ist.

Abschaffung der Erbschaftsteuer

Der BGL setzt sich für eine komplette Abschaffung der Erbschaftssteuer ein. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf lehnt der BGL die Überlegungen des Bundesfinanzministeriums zu einer mittelstandsfeindlichen Novellierung des bestehenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ab.

Wie bereits dargestellt, fördert die geplante Überarbeitung des ErbStG unter anderem durch die Einführung zusätzlichen Prüfbedarfs und eine Ausweitung des ohnehin bereits aufwändigen Erhebungsverfahrens Bürokratie. Überdies verringert nicht nur die gegenwärtig

tige Neuregelung, sondern eine durch wiederholte Gesetzesüberarbeitungen bedingte Rechtsunsicherheit die Bereitschaft des Antritts der Unternehmensnachfolge durch potentielle Erben. Es ist zu bedenken, dass diese potentiellen Erben im Erbfall nicht nur (im Unternehmen gebundene) Vermögen erben, sondern in mindestens gleichem Maße finanzielle Risiken und eine hohe Verantwortung für die im Unternehmen Beschäftigten und deren Familien.

Das Bundesministerium der Finanzen konstatiert in seinem Gesetzentwurf zu Recht, dass sich „die deutschen Unternehmensstrukturen, insbesondere die mittelständischen und inhabergeführten Unternehmen [...] in Krisenzeiten als stabilisierend für die Beschäftigung und damit den Wohlstand der deutschen Gesellschaft insgesamt“ erwiesen haben. Auch wird festgestellt, dass „die Unternehmensführung bei solchen Unternehmen [...] typischerweise auf die langfristige Sicherung und Fortführung des Unternehmens ausgerichtet“ ist, was häufig den freien Handel von Gesellschaftsanteilen ausschließt. Diese Feststellungen treffen auch auf den Großteil der durch den BGL vertretenen Transportlogistikunternehmen zu. Diese Unternehmen zahlen in Deutschland bereits in erheblichem Ausmaß Unternehmenssteuern und auch im internationalen Vergleich ist die Steuer- und Abgabenquote mittelständischer Unternehmen in Deutschland sehr hoch. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, warum bereits in vielfacher Weise versteuertes Unternehmensvermögen – sei es über die Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer, durch die Umsatz- und Grunderwerbsteuer oder über die Grundsteuer - im Rahmen der Unternehmensnachfolge erneut zu versteuern ist. Es ist deshalb dringend geboten, den weiteren Aufbau bürokratischer Hürden und nachteiliger steuerlicher Regelungen für mittelständische Unternehmen in Deutschland zu verhindern, um auf Dauer angelegte Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern. Es kann nicht im Sinne des Wirtschaftsstandorts Deutschlands sein, wenn sich Familienunternehmen bzw. die potentiellen Unternehmensnachfolger in Folge wachsender Bürden, wie z.B. einer zu hohen Erbschaftsteuerbelastung, zugunsten ausländischer Investoren (so genannten Heuschrecken) zum Verkauf entschließen (müssen). In diesen Fällen hätte der Staat die Folgen einer fehlgeleiteten Steuerpolitik bei der Übertragung von Vermögen im Erbfall selbst zu verantworten.